

zahlenden Entschädigung erfolgt dann durch den Vorstand der Genossenschaft oder Sektion.

Handelt es sich nur um eine Verletzung, so wird der Verunglückte auf Kosten der Krankenkasse, bei der er versichert ist, versorgt. Doch wird bei den gewerblichen Arbeitern das Krankengeld von der 5. bis zum Ablaufe der 13. Woche auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung zugrunde gelegten Arbeitslohnes erhöht. Für den Unterschied zwischen diesem erhöhten Satze und dem gewöhnlichen Krankengelde hat der Arbeitgeber aufzukommen.

Dauert das Heilverfahren länger als 13 Wochen, so bestreitet die Unfallversicherung alle weiteren Krankheitskosten und gewährt außerdem noch für die Dauer der etwaigen Erwerbsunfähigkeit eine Rente. Letztere beträgt im Falle einer völligen Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, im Falle einer nur teilweisen Erwerbsunfähigkeit entsprechend weniger. Diese Leistungen fallen weg, wenn dem Versicherten von der Berufsgenossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden. In letzterem Falle steht aber den Angehörigen ein Anspruch auf Rente bis zu 60 % des Jahresarbeitsverdienstes zu.

Wird der Versicherte beim Unfall getötet, so ist zu leisten: 1. mindestens ein Betrag von 50 *M* als Sterbegeld, 2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente. Diese Rente beträgt für die Witve bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahr je 20 % des Jahresarbeitsverdienstes. Eltern und Großeltern erhalten, falls ihr Unterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, eine Rente von zusammen 20 % des Jahresarbeitsverdienstes; das gleiche gilt für elternlose Enkel des Verstorbenen bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre. Die Renten sämtlicher Hinterbliebenen dürfen jedoch zusammen 60 % des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Gegen die Bescheide der Berufsgenossenschaft kann man innerhalb eines Monats beim „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung“ Berufung einlegen. Ist man auch mit dem Spruche des Schiedsgerichts nicht zufrieden, so kann man sich, wenn die betreffende Berufsgenossenschaft sich nicht über das Gebiet des Großherzogtums hinaus erstreckt — zur Zeit nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft — an das „Landesversicherungsamt“ in Karlsruhe, in den sonstigen Fällen an das „Reichsversicherungsamt“ in Berlin wenden. —

Bis zum 1. Januar 1900 sind im ganzen rund 500 000 000 *M* als Entschädigungen (Renten u. s. w.) aus der Unfallversicherung bezahlt worden!